

## Benützungsreglement Schulanlage Goldau

vom 18. Oktober 2022

### 1. Benützung

#### 1.1 Prioritäre Benützung

Die Gemeindeschule oder Reservationen haben bei der Benützung der Anlage immer Vorrang.

#### 1.2 Allgemeine Benützung

Die Anlage steht während den Benützungszeiten allen Personen zur Verfügung. Diese haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

### 2. Benützungszeiten

#### 2.1 Allgemein

Die Benützung der Anlage ist von **07.00** bis **22.00 Uhr** gestattet.  
Ausgenommen Schulhausspielplätze und Aussenraum unter dem Pausendach des Schulhauses Sonnegg.

#### 2.2 Verkürzte Aufenthaltszeiten

Der Aufenthalt unter dem Pausendach Schulhaus Sonnegg und auf den Schulhausspielplätzen Sonnegg und Rigi ist von **07.00** bis **20.00 Uhr** gestattet.

### 3. Benützungsvorschriften

#### 3.1 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie nicht beschädigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand gehalten werden. Die ausserschulische Nutzung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird jegliche Haftung abgelehnt.

#### 3.2 Schulbetrieb

Der Schulbetrieb darf auf der ganzen Anlage durch die Anlagebenutzer nicht gestört werden.

#### 3.3 Lärm

Die Benützer dürfen keinen übermässigen und unnötigen Lärm verursachen. Verboten ist das Abspielen von Musik, ausser in Verbindung mit Lektionen der Gemeindeschule oder spezifischen Bewilligungen.

### 3.4 Entsorgung Abfall

Anfallender Abfall ist in die vorhandenen Kehrichteimer zu entsorgen.

### 3.5 Feuer

Auf allen Anlagen ist das Entfachen von offenem Feuer verboten.

### 3.6 Alkohol, Drogen

Auf allen Anlagen ist das Konsumieren von Alkohol und Drogen verboten.

### 3.7 Meldung von Schäden

Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen sind umgehend der Gemeinde Arth (Tel. 041 859 02 44 / Mail [infrastruktur@arth.ch](mailto:infrastruktur@arth.ch)) oder der Anlagewartung zu melden.

## 4. Massnahmen bei Zuwiderhandlungen

### 4.1 Allgemein

Den Weisungen von Vertretern der Gemeinde und der Schule ist in jedem Fall Folge zu leisten.

### 4.2 Als Zuwiderhandlungen gelten:

- Das Überschreiten der festgelegten Benützungzeiten.
- Das Nichtbefolgen der Pflichten gemäss Ziffer 3.
- Das Nichtbefolgen der Weisungen gemäss Ziffer 4.1.

### 4.3 Zuwiderhandlungen werden wie folgt geahndet:

- Wegweisung oder Betretungsverbot.
- Strafrechtliche Anzeige bei der Polizei.

## GEMEINDERAT ARTH

  
Ruedi Beeler  
Gemeindepräsident

  
Markus Betschart  
Gemeindeschreiber-Stellvertreter



*Genehmigt mit Beschluss Nr. 558 vom 18. Oktober 2022*